

# RS Vwgh 1993/1/25 92/15/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §45 Abs1 Z4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2264/50 B 1. Juli 1954 RS 2

## Stammrechtssatz

Mit dem Vorbringen, daß der VwGH bei Fällung seines Erkenntnisses nicht die nach Ansicht des Antragstellers notwendigen rechtlichen Erwägungen angestellt und sich nicht mit sämtlichen von ihm erhobenen Einwendungen auseinandergesetzt habe, kann das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes iSd § 45 Abs 1 lit d VwGG nicht dargetan werden, da ein vom Antragsteller gegen die Rechtsfindung des VwGH erhobener Vorwurf nicht der Verletzung des Parteiengehörs gleichgehalten werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150088.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)